Personalbogen

für die Berufung als ehrenamtliche/r Richter/in
in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Familienname: ..... Vornamen: .....
(Titel und Geburtsname)
Geburtsdatum: ..... Staatsangehörigkeit: .....
Geburtsort: ..... Kreis: .....

Straße: .....
PLZ, Wohnort: .....
Telefon privat: ..... Fax privat: .....
Handy privat: .....
E-Mail-Adresse **privat**: .....

Beschäftigt bei: .....
(auch bei Selbständigen ist die genaue Firmenbezeichnung und Adresse erforderlich)
Straße: .....
PLZ, Ort: .....
als: .....
Telefon geschäftlich: ..... Fax gesch.: .....
Handy geschäftlich: .....
E-Mail-Adresse **gesch.**: .....
Bankverbindung:
IBAN ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐

BIC: ☐☐☐☐ ☐☐ ☐☐ ☐☐☐ (BIC bitte unbedingt eintragen !!!)

bei: .....

Ich bestätige, dass in meiner Person kein gesetzlicher Ausschlusstatbestand vorliegt und ich die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 21, 22, 23 und 37 ArbGG) für die Berufung erfülle. Ich verpflichte mich, den nachträglichen Eintritt eines Ausschlusstatbestands oder den Wegfall einer gesetzlichen Voraussetzung dem dienstaufsichtsführenden Richter des Arbeitsgerichts mitzuteilen. **(* siehe Rückseite)**

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Wichtige Hinweise zu den Berufungsvoraussetzungen *)
und zum Datenschutz **) auf der Rückseite !

*) Hinweise zu den Berufungsvoraussetzungen

1. Es sind nur Personen zu berufen, die im Bezirk des Arbeitsgerichts als Arbeitnehmern oder Arbeitgeber tätig sind oder wohnen. Für eine Berufung zur/m ehrenamtlichen Richter/in aus den Kreisen der Arbeitgeber genügt die bloße Selbständigkeit nicht. Die Arbeitgebereigenschaft setzt die Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers voraus. Personen, die sich zum Berufungszeitpunkt in der Freistellungsphase eines Altersteilzeit-Blockmodells befinden, können nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

2. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen:
   1.1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
   1.2 wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
   1.3 wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

3. Nicht berufen werden sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

4. Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der **Arbeitnehmer** kann auch sein, wer arbeitslos ist.

5. Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der **Arbeitgeber** kann auch sein, wer
   5.1 Mitglied des Vertretungsorgans einer juristischen Person oder Personengesamtheit ist,
   5.2 Geschäftsführer, Betriebsleiter, Personalleiter, Prokurist oder Generalbevollmächtigter ist,
   5.3 bei Körperschaften des öffentlichen Dienstes Behördenleiter ist, verantwortlich Personalangelegenheiten bearbeitet oder für Grundsatzfragen des Arbeits- und Tarifrechts zuständig ist.

6. Ehrenamtliche Richter können auch Mitglieder von Gewerkschaften, Arbeitnehmervereinigung mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung und von Vereinigungen von Arbeitgebern sein, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

7. Ehrenamtliche Richter müssen beim Arbeitsgericht das 25. Lebensjahr und beim Landesarbeitsgericht das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die ehrenamtlichen Richter beim Landesarbeitsgericht sollen mindestens **fünf** Jahre ehrenamtliche Richter beim Arbeitsgericht gewesen sein.

**) Hinweise zum Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts (www.lag-baden-wuerttemberg.de) unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen in Papierform.

Die Unternehmer Baden-Württemberg e. V. (nachfolgend UBW) sind gesetzlich verpflichtet, Vorschlagslisten für die Benennung ehrenamtlicher Richter an das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg einzureichen (§ 20 Abs. 2 ArbGG). Daher werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Berufungsverfahrens zum ehrenamtlichen Richter auch durch die UBW verarbeitet. Darüber hinaus führen die UBW Schulungen für ehrenamtliche Richter durch, zu denen Sie eingeladen werden. Auch zu diesem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten durch die UBW verarbeitet. Scannen Sie für nähere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten nach den Artt. 13, 14 EU DSGVO nachstehenden QR-Code: